



1. Allgemeines und Zweck

(Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf Frauen und Männer)

- 1.1 Das "Schweizerische Sanitätskorps" (SSK), "Corps Sanitaire Suisse" (CSS), "Corpo Sanitario Svizzero" (CSS), ist ein **gemeinnütziger Verein** im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Es wurde am 1.7.1985 gegründet. Die Geschäftsstelle in 4654 Lostorf SO ist Sitz des Schweizerischen Sanitätskorps.
- 1.2 Das SSK ist politisch und konfessionell neutral. Es anerkennt die **Grundsätze des Roten Kreuzes**.
- 1.3 Das Schweizerische Sanitätskorps
 - bezweckt die qualifizierte **Aus- und Weiterbildung** breiter Bevölkerungskreise in Nothilfe und Erster Hilfe bei Unfällen und Krankheiten sowie die sinngemässe Prophylaxe
 - fördert die **Aus- und Weiterbildung** neben- und vollamtlicher Personen im Sanitäts- und Rettungsdienst
 - fördert und verbreitet entsprechende **Hilfsmittel** (Fachdokumentationen, Ausbildungshilfen, Materialien usw.)
 - berät und unterstützt andere Organisationen und Interessierte in Fragen des **Sanitäts- und Rettungsdienstes**
 - unterstützt die Bestrebungen des **"Koordinierten Sanitätsdienstes"** in der Schweiz.
- 1.4 In einem **Leitbild** [1] formuliert der Zentralvorstand Einzelheiten zur Tätigkeit und zu den Zielen des Schweiz. Sanitätskorps.
- 1.5 Die SSK-Homepage ist die offizielle **Kommunikationsplattform** der Organisation.
- 1.6 Die Management- und Ausbildungsqualität wird unter dem Label **"SanQ"** permanent sichergestellt.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 **Mitglieder** im SSK sind: Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2.2 **Aktivmitglieder** sind Einzelpersonen, in der Regel mit pädagogischer oder medizinischer Berufsausbildung, die zugunsten des SSK und entsprechend seiner Zielsetzungen regelmässig in der Ausbildung oder im Sanitäts- oder Rettungsdienst tätig sind. Der Zentralvorstand legt in einem Mitgliederreglement [2] Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren und die Bedingungen zur Beibehaltung der Aktivmitgliedschaft fest.
- 2.3 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um die Förderung des Korps oder der von ihm verfolgten Interessen Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung gewählt.
- 2.4 Über **Aufnahmen** beschliesst die Geschäftsleitung. Ein Recht auf Aufnahme in die Organisation besteht nicht. Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden. Rekursinstanz ist der Zentralvorstand.
- 2.5 **Austritte** sind jederzeit möglich. Sie erfolgen schriftlich an die Geschäftsstelle.
- 2.6 **Ausschluss**: Mitglieder, deren Verhalten mit den Zielsetzungen des SSK im Widerspruch steht oder seinem Ansehen abträglich erscheint, können durch die Geschäftsleitung ausgeschlossen werden, die ihre Entscheide nicht begründen muss. Rekursinstanz ist der Zentralvorstand.

3. Organisation

- 3.1 Die **Organe** des SSK sind: Die Generalversammlung, der Zentralvorstand, die Geschäftsleitung, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.
- 3.2 Oberstes Organ ist die **Generalversammlung**. Die Geschäftserledigung erfolgt in der Regel jährlich und normalerweise auf dem Korrespondenzweg (Urabstimmungsverfahren). Zentralvorstand, Geschäftsleitung oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
- 3.3 **Kursleiter** sind Einzelpersonen, in der Regel mit pädagogischer oder medizinischer Berufsausbildung, die für die Zentralorganisation SSK oder seine SSK-Kursanbieter regelmässig Kurse leiten.
- 3.4 **Gönner** sind natürliche oder juristische Personen, die das SSK jährlich materiell unterstützen.

3.5 **Stimmberechtigt** sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung. Kursleiter und Gönner können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Kumulation ist unzulässig. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch das Prozedere bei Wahlen sowie geheimen Abstimmungen und Wahlen festlegt.

3.6 Jede **Generalversammlung**, die mindestens 60 Tage vorher angekündigt und 20 Tage vorher dokumentiert einberufen wird, ist beschlussfähig. Einladungen und Dokumentationen erfolgen normalerweise auf der SSK-Homepage als offizielle Kommunikationsplattform der Organisation. Die Versammlung behandelt normalerweise folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle
- Periodische Wahlen von Zentralpräsident, Zentralvorstand, Ehrenmitglieder, Kontrollstelle
- Allfällige Statutenänderungen
- Anträge der Geschäftsleitung, des Zentralvorstandes und von Mitgliedern, sofern deren Behandlung nicht anderen Organen zusteht

3.7 Über **Anträge** von Mitgliedern kann nur beschlossen werden, sofern sie mit Begründung mindestens 40 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle eingereicht wurden und ordentlich traktandiert sind.

3.8 Der **Zentralvorstand** besteht aus maximal 12 Mitgliedern [3] [4]. Er wird jeweils für eine dreijährige Amtszeit gewählt, Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl ist auf eine angemessene repräsentative Zusammensetzung zu achten. Er wacht über die statutarisch korrekte Tätigkeit des Korps, formuliert das Leitbild, wählt die Geschäftsleitung sowie den Leiter des Korps und kontrolliert deren Tätigkeit.

3.9 Die **Geschäftsleitung** besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Leiter des Korps sowie maximal drei weiteren Mitgliedern, die durch den ZV jeweils für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Von ihnen müssen mindestens drei dem ZV angehören. Die GL konstituiert sich selber. Sie ist für die operationelle Tätigkeit des Korps und für alle in den Zentralstatuten nicht einem anderen Organ übertragenen Aufgaben zuständig. Dazu kann sie Geschäftsreglemente erlassen.

3.10 Die ständige **Geschäftsstelle** [5] des SSK führt die Geschäfte der Zentralorganisation und ist Anlauf- und Ausgabestelle im Verkehr mit Dritten. Sie untersteht einem Geschäftsführer, der durch die Geschäftsleitung gewählt wird, die auch die allgemeine Aufsicht ausübt. Er führt Einzelunterschrift. Seine weiteren Kompetenzen werden von der Geschäftsleitung in einem Pflichtenheft [6] geregelt.

3.11 Eine unabhängige **Revisionsstelle** [7], jeweils für eine dreijährige Periode durch die Generalversammlung gewählt (Wiederwahl möglich), prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag an den Zentralvorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4. Mittel

4.1 Die **Finanzquellen** des SSK sind: Erlös aus dem Angebot von Materialien und Drucksachen, Leistungen an Dritte (Kurse, Weiterbildung, Sanitätsdienst usw.), Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vergaben und Zuwendungen.

4.2 Das SSK kann für bestimmte Zwecke besondere **Fonds und Stiftungen** errichten.

4.3 Für **Verbindlichkeiten** des Korps haftet ausschließlich dessen Vermögen.

5. Statutenrevision und Schlussbestimmungen

5.1 Zur **Revision** der Zentralstatuten bedarf es einer Mehrheit der Stimmenden.

5.2 Die **Auflösung** des SSK kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

5.3 Die Versammlung beschliesst auch über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

5.4 Diese Statuten (5. Revision 2016) wurden an der Generalversammlung vom 12.11.2016 in Egerkingen einstimmig genehmigt.



Hinweise Dokumentationen:

[1]	ZO 02	Leitbild des SSK
[2]	ZO 23	Mitglieder-, Kursleiter- und Kaderreglement
[3]	ZO 14.01	Verzeichnis Zentralvorstand
[4]	ZO 14.03	Fotoblatt Zentralvorstand
[5]	ZO 32	Reglement Geschäftsstelle
[6]	ZO 32.05	Stellenbeschrieb Geschäftsführer
[7]	ZO 33	Reglement Revisionsstelle

Übersicht Statutenrevisionen:

01.07.85:	Gründungsstatuten1985
20.01.90:	1. Revision 1990
22.11.96:	2. Revision 1996
12.09.03:	3. Revision 2003
20.10.06:	4. Revision 2006
17.06.16	5. Revision 2016